

13. Wird der Eigentumserwerb, wenn eine im Güterstande des gesetzlichen Güterrechts lebende Frau durch Vertrag ohne Einwilligung des Mannes über das Eigentum an beweglichen, zum eingebrachten Gute gehörenden Sachen verfügt (§ 1396 Abs. 1 B.G.B.), auch gegenüber Dritten erst durch die Genehmigung des Mannes wirksam, oder hat der Erwerber gegen Dritte schon vor der Genehmigung des Mannes die Eigentumsklagen nach §§ 985, 1004 B.G.B.?

II. Zivilsenat. Ur. v. 20. Februar 1903 i. S. B. (Rl.) m. A. (Bekl.).
Rep. II. 362/02.

- I. Landgericht I Berlin.
 II. Kammergericht daselbst.

Frau Bo. verkaufte am 16. März 1901 in Berlin ohne Einwilligung ihres in Hamburg wohnenden Mannes an den Kläger eine größere Anzahl Fahrnisse; die verkauften Fahrnisse wurden nach einem Bedinge des Kaufvertrages der Frau Bo. leihweise bis Oktober 1901 überlassen und blieben danach in deren Wohnung zurück. Der Beklagte, der mehrere vollstreckbare Titel gegen die Frau Bo. hatte, ließ bei derselben in den Monaten Juli und August 1901 jene Fahrnisse mehrmals pfänden. Der Kläger machte mit der nach § 771 C.P.D. erhobenen Klage geltend, daß die gepfändeten Fahrnisse sein Eigentum und deshalb von den Pfändungen freizugeben seien. Der Beklagte beantragte Klagabweisung und führte zur Begründung dieses Antrages unter anderem aus, der Eigentumsübertragungsvertrag vom 16. März 1901 sei, selbst wenn der Standpunkt des Klägers richtig wäre, daß für das Güterrecht der Eheleute Bo. der Güterstand des gesetzlichen Güterrechts nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch maßgebend sei und die verkauften Fahrnisse zum eingebrachten Gute der Frau Bo. gehörten, wegen mangelnder Einwilligung des Mannes unwirksam. Diese Unwirksamkeit läge übrigens auch dann vor, wenn für das Güterrecht der Eheleute Bo. der Güterstand der allgemeinen Gütergemeinschaft nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche maßgebend sei. Die Vorderrichter traten diesen rechtlichen Ausführungen bei und erachteten deshalb die Klage für unbegründet. Die Revision des Klägers wurde zurückgewiesen.

Aus den Gründen:

... „Der Revisionskläger hat Verletzung des § 1396 B.G.B. gerügt; er hat diese Gesetzesbestimmung dahin ausgelegt: Verträge einer Ehefrau, durch die sie über eingebrachtes Gut ohne Einwilligung des Mannes verfüge, seien nicht schlechthin unwirksam, vielmehr hänge ihre Wirksamkeit von der Genehmigung des Mannes ab. Daß der Mann die Genehmigung verweigert habe, sei von keiner Seite behauptet; wohl aber könne der Vertrag durch noch einzuholende Genehmigung des Mannes von vornherein wirksam werden. Hieraus ergebe sich, daß die Frage der Wirksamkeit oder Unwirksamkeit des Vertrages eine Angelegenheit sei, die zunächst nur die beiden Ehe-

gatten berühre, während sich ein Dritter darauf nicht berufen könne, daß die auf dem abstrakten Einigungsgeschäfte der Vertragsschließenden beruhende Eigentumsübertragung auch ihm gegenüber unwirksam sei.

Diesen Ausführungen konnte nicht beigetreten werden. Der leitende Gedanke des Gesetzes in den Vorschriften der §§ 1395—1398 B.G.B., welche die rechtliche Stellung der Ehefrau in Ansehung der Verfügungen über eingebrachtes Gut regeln, geht dahin: die Frau ist an sich weder in ihrer Eigenschaft als Ehefrau unmittelbar infolge der Ehe, noch mittelbar infolge des Güterrechts in ihrer Geschäftsfähigkeit beschränkt. Dagegen tritt zur Sicherung des Rechtes des Mannes am eingebrachten Gute und zur Verhütung einer einseitigen unmittelbaren Veränderung des eingebrachten Gutes durch Rechtshandlungen der Frau eine Beschränkung der Verfügungsfähigkeit der Frau in Ansehung des eingebrachten Gutes ein. Dabei schließt sich das Bürgerliche Gesetzbuch in Ansehung der rechtlichen Konstruktion dieses Verhältnisses nicht an den § 135 B.G.B. an, der die Verletzung eines zu gunsten einer bestimmten Person getroffenen Veräußerungsverbotes regelt. Das Bürgerliche Gesetzbuch behandelt vielmehr, wie sich aus den Motiven Bd. 4 S. 222 flg. — insbesondere S. 225 — ergibt, die Verfügung einer Frau über eingebrachtes Gut — auch gegenüber Dritten — ähnlich einer Verfügung über eine fremde Sache und macht danach unter Anlehnung an die für die Rechtswirksamkeit der Rechtsgeschäfte eines Minderjährigen gegebenen Vorschriften — §§ 108—112 B.G.B. — die Wirksamkeit der Rechtsgeschäfte der Frau, durch welche sie unter Lebenden über das eingebrachte Gut verfügt, nicht nur gegenüber dem Manne, sondern auch zu gunsten eines jeden, auch der Frau selbst von der Einwilligung des Mannes abhängig. Wenn deshalb § 1396 Abs. 1 bestimmt, daß bei Verfügungen der Frau über eingebrachtes Gut durch Vertrag ohne Einwilligung des Mannes die Wirksamkeit des Vertrages von der Genehmigung des Mannes abhängt, so ergibt sich hieraus nach dem dargelegten Standpunkte des Gesetzes, daß durch einen solchen Vertrag über Eigentum vor jener Genehmigung das Eigentum auch gegenüber Dritten noch nicht wirksam erworben ist, und deshalb dem Erwerber eine aus seinem Eigentum abgeleitete Klage auf Herausgabe — § 985 B.G.B. — noch nicht zusteht. Darauf allein kommt es aber nach der hier gegebenen Sachlage an; denn die Klage ist nur auf das

angeblich durch den Vertrag vom 16. März 1901 erworbene Eigentum begründet und verfolgt danach in der Form einer Widerspruchsklage nach § 771 C.P.O. aus dem Eigentum einen Anspruch auf Herausgabe nach § 985 B.G.B. oder auf Beseitigung einer Beeinträchtigung nach § 1004 B.G.B.

Im Sinne der hier vertretenen Auslegung des § 1396 sind die Ausführungen der Literatur zu dieser Gesetzesbestimmung in der überwiegenden Mehrzahl zu verstehen; nur vereinzelt — z. B. von Dpet, Familienrecht zu § 1404 S. 178 — wird die Ansicht aufgestellt, daß die Befugnis zur Geltendmachung jener Verfügungsbeschränkung nur der Mann, nicht die Frau oder ein Dritter habe. Die dargelegte Auffassung über die Tragweite des § 1396 entspricht übrigens auch der herrschenden Ansicht über den Umfang der Unwirksamkeit von Verfügungen der Frau über eingebrachtes Gut nach § 320 A.L.R. II. 1, der auf ähnlichen Erwägungen beruht.

Allerdings liegt bei einer solchen Verfügung der Frau durch Vertrag bereits eine dingliche Einigung vor; aber diese Einigung vermag, wenn auch die Sache dem Erwerber übergeben ist — § 929 B.G.B. — oder deren Übergabe durch eine Vereinbarung nach § 930 B.G.B. erfolgt ist, infolge jener Beschränkung der Frau in ihrer Verfügungsfähigkeit, wonach sie, obgleich Eigentümerin, doch nicht die in den §§ 929, 930 verlangte Verfügungsmacht des Eigentümers hat, während des Schwebezustandes vor der Genehmigung des Mannes nicht das Eigentum zu übertragen; sie begründet nur eine Aussicht auf den Eigentumserwerb, die aber durch den hier allein erhobenen Anspruch aus dem Eigentume nicht geschützt ist. Ob und welche andere Rechtsschutzbehelfe dem Erwerber gegen Dritte je nach Lage des einzelnen Falles zustehen könnten, steht hier nicht zur Entscheidung. . . .

Im weiteren verneint das Berufungsgericht einen dinglich wirksamen Eigentumserwerb auch für den Fall, daß für das Güterrecht der Eheleute Do. zur Zeit des Vertrages vom 16. März 1901 der Güterstand der allgemeinen Gütergemeinschaft nach Bürgerlichem Gesetzbuch maßgebend war. Diesen Ausführungen ist beizutreten. Nach dem Rechte des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist bei diesem Güterstande das Gesamtgut mit dinglicher Wirkung den Verfügungen der Frau entzogen. Deshalb wird in dem Falle des

§ 930 B.G.B., um den es sich hier allein handelt, durch einen Vertrag mit der Frau vor der Genehmigung des Mannes Eigentum nicht erworben.“ . . .